

1 Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen dem Kunden und Adcom Switzerland AG (nachfolgend "Adcom") kommt mit der Auftragsbestätigung von Adcom zustande. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn Adcom diese schriftlich bestätigt. Einwände zur Auftragsbestätigung sind Adcom innert 5 Tagen ab Versand schriftlich mitzuteilen. Liegen zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung weniger als 10 Tage, müssen die Einwände sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung Adcom mitgeteilt werden. Angebote von Adcom sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Lieferbarkeit dar. Das Erbringen von Dienstleistungen und die Lieferung von Waren durch Adcom erfolgt ausschliesslich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende schriftliche Vereinbarungen sind vorbehalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die Adcom nicht unterschriftlich anerkannt hat, sind nicht verbindlich.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind netto exklusive Mehrwertsteuer.

Sofern keine speziellen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, stellt Adcom ihre Leistungen wie folgt in Rechnung:

- 30 % nach Auftragsbestätigung
- 60 % laufend nach Arbeitsfortschritt
- 10 % nach Lieferung durch Adcom

Mehrkosten, welche der Kunde verursacht, namentlich durch a) verspätete Lieferungen durch den Auftraggeber, b) nachträgliche Änderung des Auftrages, c) unvollständige oder ungenaue Umschreibung der von Adcom zu erbringenden Leistungen, oder d) wesentliche Änderungen des Auftrages durch technische oder marktbedingte Einflüsse, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Versand- und Transportkosten gehen zulasten des Kunden, wobei ein Mindestbetrag von CHF 15.00 pro Lieferung erhoben wird.

Die Rechnungen von Adcom sind netto innert 10 Tagen zur Zahlung fällig. Unvollständige Bezahlungen werden mit einer Bearbeitungspauschale von CHF 100.00 nachbelastet. Bei Zahlungsverzug, der ohne weitere Mitteilung am 11. Tag nach Eingang der Rechnung beim Kunden eintritt, belastet Adcom einen Verzugszins von 10 % p.a. sowie eine Bearbeitungspauschale von CHF 100.00.

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann Adcom weitere Leistungen zurückstellen. Erscheint die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet, kann Adcom Vorauszahlung oder Sicherstellung der Zahlung verlangen. Daraus folgende Verzögerungen und Kosten sind vom Kunden zu tragen. Forderungen des Kunden können nur mit schriftlicher Zustimmung von Adcom verrechnet werden. Die Rechnungen sind zur Zahlung fällig, auch wenn der Kunde Mängel rügt.

3 Leistung

Adcom verpflichtet sich, den Auftrag professionell und mit aller Sorgfalt innert der mit dem Kunden vereinbarten Frist zu erfüllen und sich für die Interessen des Kunden einzusetzen. Der Kunde hat Kenntnis und ist einverstanden, dass Adcom Leistungen sowohl selber erbringt wie auch durch von ihr beauftragte Dritte erbringen lassen kann. Instruktions- und weisungsberechtigt gegenüber letzteren Leistungserbringern ist ausschliesslich Adcom, es sei denn, Kundenweisungen werden nötig, um drohenden Schaden abzuwenden. Der Kunde anerkennt, dass die Beziehungen von Adcom zu allfälligen Leistungserbringern Teil des Geschäftserfolges von Adcom bilden. Er ist nicht berechtigt, im Rahmen des Auftrages (oder Folgeauftrages) für Adcom tätige Leistungserbringer ohne schriftliche Zustimmung von Adcom zu kontaktieren. Neue, vom vorliegenden Auftrag (oder Folgeauftrag) unabhängige Aufträge an Leistungserbringer dürfen vom Kunden erteilt werden, sofern die Leistungserbringer schon vorgängig für ihn tätig waren. Dieser Schutz von Adcom entfällt 12 Monate nach Beendigung der Kundenbeziehung. Verstösse des Kunden gegen diese Regelung ziehen eine Konventionalstrafe im Betrag von CHF 10'000.00 nach sich, wobei die Geltendmachung weiteren Schadens vorbehalten bleibt.

Die Leistung von Adcom steht dem Kunden im vereinbarten Rahmen als Gesamtwerk zu. Teile davon können jedoch von Adcom ohne Rücksprache mit dem Kunden und ohne Ansprüche des Kunden weiterverwendet werden.

Warenlieferungen – gesamthaft oder als Teillieferungen - erfolgen Ex Works (Incoterms 2010) nach freier Wahl von Adcom ab ihrem Domizil oder Herstellungsort der Waren an die vom Kunden genannte Adresse per Post, per Kurier oder auf eine andere von Adcom gewählte Art. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Allfällige Transportschäden sind sofort nach Feststellung vom Kunden beim Transportunternehmen schriftlich zu melden, unter gleichzeitiger Information von Adcom.

Nimmt Adcom für Eventservices (Produktionen, Catering, Eventtechnik, etc.) Leistungen von Dritten in Anspruch, werden diese mit einem Zuschlag von 20% auf den Beschaffungskosten (exkl. MwSt.) an den Kunden weiterverrechnet. Dafür übernimmt Adcom jegliche administrativen Arbeiten, die zur Behebung von allfälligen Mängeln in der Leistungserbringung der Dritten, nötig sind.

4 Lieferfristen

Lieferfristen werden zwischen Adcom und dem Kunden im Einzelfall vereinbart und sind verbindlich, wenn sie von Adcom schriftlich als verbindlich bestätigt sind. Adcom ist berechtigt, Teilleistungen vorzunehmen. Bei Verzug hat der Kunde Adcom eine Nachfrist einzuräumen. Falls er bei unbenutztem Ablauf der Nachfrist die Annahme von Leistungen verweigern will, hat er dies Adcom vorgängig schriftlich mitzuteilen. Für bereits erfolgte Teilleistungen gilt die Leistung von Adcom als erfüllt.

Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich erweitert oder ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nachkommt. Das Gleiche gilt für Terminüberschreitungen von Drittlieferanten und dergleichen, welche zu Verzögerungen der Auftragsabwicklung durch Adcom führen.

4.1 Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % des bestellten Quantums können ohne anderslautende Vereinbarungen nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

5 Haftung

Für verspätete oder mangelhafte Dienstleistungen haftet Adcom dem Kunden gegenüber höchstens bis zum Betrag der für den Auftrag geleisteten Entschädigung. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, auch aus Ansprüchen Dritter, wird jede Haftung ausgeschlossen.

- Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, welche auf Verzögerungen beim Kunden selbst oder auf Zusatzwünsche desselben sowie bei externen Lieferanten zurückzuführen sind;
 - die Kompatibilität der im Rahmen des Auftrages mit dem Kunden gelieferten Produkte ausserhalb des Auftrages;
 - interne Kosten sowie entgangener Gewinn beim Kunden
 - seit Auftragserteilung bei Lieferanten eingetretene Preissteigerung
- Adcom unterstützt den Kunden ohne finanzielle Bindung und im üblichen Umfang in der Durchsetzung berechtigter Ansprüche gegenüber gruppenexternen Lieferanten. Adcom behält sich vor, die Unterstützung in Fällen zu verweigern, in denen
- ein fehlbares Verhalten des Lieferanten nicht vorhanden erscheint
 - ihr die Durchsetzung aussichtslos erscheint

Adcom Switzerland AG, Postfach 1113, 6301 Zug – Telefon +41 (0)41 766 10 96, Fax +41 (0)41 766 10 69 – welcome@adcom.ch, www.adcom.ch

- die zu erwarteten Verfahrenskosten und (auch zeitliche) Aufwendungen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum zu erwartenden Resultat erscheinen.

Adcom kann dem Kunden anstelle der Unterstützung allfällige eigene Ansprüche gegenüber dem Leistungserbringer ganz oder teilweise abtreten. Der Kunde stellt sicher, dass er für die Auftragsabwicklung durch Adcom über alle notwendigen Rechte verfügt und keinerlei Gesetze oder Rechte Dritter verletzendes Material oder Informationen verwendet wird. Adcom trifft diesbezüglich keine Prüfpflicht. Ansprüche Dritter jeglicher Art und daraus entstehende Rechts- und Folgekosten gehen alleine zu Lasten des Kunden, welcher sich verpflichtet, Adcom und allfällige durch Adcom beigezogene Dritte in jedem Fall vollumfänglich schadlos zu halten.

Verarbeitet Adcom vom Kunden geliefertes Material, so haftet alleine dieser für die Eigenschaften des Materials und für die Eignung zum vorgesehenen Zweck sowie bei einer Verletzung von Schutzrechten Dritter. Adcom trägt bei der Produktion von Informationsträgern und bei der Bearbeitung von Informationen und Daten keine Verantwortung für den Inhalt. Der Kunde stellt sicher, dass er über alle notwendigen Rechte verfügt und keinerlei Gesetze oder Rechte Dritter verletzendes Material oder Informationen liefert. Ansprüche Dritter jeglicher Art und daraus entstehende Rechts- und Folgekosten gehen alleine zu Lasten des Kunden, welcher sich verpflichtet, Adcom und allfällige durch Adcom beigezogene Dritte in jedem Fall vollumfänglich schadlos zu halten.

6 Mängelrüge

Der Kunde hat die von Adcom erbrachten Leistungen innert fünf Tagen nach Lieferung zu prüfen und schriftlich zu rügen, falls er Rechte aus mangelhafter Vertragserfüllung ableiten will. Der Auftrag gilt in jedem Falle im Umfang bereits realisierter und verwendbarer Teilleistungen als erfüllt.

Mangelhafte Ware wird von Adcom ersetzt oder repariert, es besteht jedoch grundsätzlich kein Rückgaberecht. Adcom kann an Stelle von Reparatur oder Ersatz nach eigenem Ermessen eine der Wertminderung entsprechende Preisreduktion gewähren. Leistet der Hersteller der Ware eine Garantie, so kann Adcom im Falle mangelhafter Lieferung ihre Ansprüche gegenüber dem Hersteller der Ware an den Kunden abtreten. Der Kunde besitzt wegen einer mangelhaften Lieferung kein Rücktrittsrecht und er hat die einwandfrei gelieferte Ware innert der vereinbarten Fristen zu bezahlen. Verarbeitet Adcom Material des Kunden, leistet Adcom Gewähr für die einwandfreie Verarbeitung. Für die Mängelfreiheit und Eignung des von Adcom zu verarbeitenden Materials ist alleine der Kunde verantwortlich. Er ist verpflichtet, spezielle Instruktionen bezüglich Behandlung, Verarbeitung usw. vor Auftragsvergabe zu erteilen. Sind Mängelfreiheit oder Eignung nicht gegeben, haftet allein der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden.

7 Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne vorgängige Zustimmung der anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden. Ausgenommen davon ist die Ermächtigung von Adcom, für die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag Dritte beizuziehen, wobei Adcom dem Kunden gegenüber für die vertragsgemässe Erbringung der Leistungen verantwortlich bleibt.

8 Geistiges Eigentum

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass das geistige Eigentum an allen im Rahmen des Auftrages von Adcom geschaffenen Arbeitsergebnissen bei Adcom verbleibt. Ohne ausdrückliches Einverständnis von Adcom dürfen keinerlei Änderungen an den Arbeitsergebnissen vorgenommen werden.

Sämtliche Entwürfe, Vorschläge, Skizzen und ausdrücklich alle vom Kunden nicht gewählten Varianten bleiben im Besitz und Eigentum von Adcom und dürfen vom Kunden nicht ohne vorgängig von Adcom erteilter, schriftlicher Einwilligung verwendet werden. Dies gilt auch für alle designrelevanten Gestaltungen von nicht gewählten Varianten, insbesondere auftragsbezogen gestaltete Formen, Farben, Schriften und deren Kombinationen.

Mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises erwirbt der Kunde das zeitlich und örtlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an den für ihn durch Adcom im Rahmen des Auftrages erstellten Arbeitsergebnissen. Jede weitergehende Nutzung (z.B. Adaption für weitere Anwendungen), welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorgesehen war, darf nur nach vorgängiger schriftlicher Erlaubnis durch Adcom erfolgen.

9 Geheimhaltung / Datenschutz

Der Kunde verpflichtet sich, über die vereinbarten Vertragskonditionen (insbesondere die Preise) Stillschweigen zu bewahren.

Adcom verpflichtet sich und allenfalls beauftragte Dritte, über alle im Zusammenhang mit ihren Leistungen in Erfahrung gebrachten Informationen aus dem Einflussbereich ihrer Kunden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dabei nimmt der Kunde zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass zu administrativen Zwecken Informationen innerhalb der Adcom Gruppe weitergegeben werden.

Die Tätigkeit für einen Kunden kann Adcom zu Werbezwecken in eigenen Publikationen (online, print) oder in Publikationen Dritter veröffentlichen.

10. Personendaten

Kundendaten dürfen unter Einhaltung der Anforderungen des Schweizer Datenschutzgesetzes gesammelt, kommerziell genutzt und an Dritte weiterverkauft werden. Personendaten werden nur zu dem Zweck bearbeitet und verwendet, welcher angegeben bzw. erkennbar ist und sofern rechtlich erforderlich, vom Kunden die entsprechende Zustimmung eingeholt wurde (namentlich auf Basis eines elektronischen Formulars). Insbesondere für Marketing- und Marktforschungszwecke, Analyse von Verkaufsdaten, Kontakt gemäss Kontaktpreferenzen, Umfrageteilnahmen. Persönliche Daten unterliegen dem Eigentum von Adcom, nicht aber allenfalls beteiligten Drittunternehmungen.

11 Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder weiterer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Adcom als ungültig oder nicht durchführbar erweisen, wird nicht das ganze Vertragsverhältnis ungültig, sondern die betreffenden Bestimmungen sind sinngerecht durch rechtsgültige zu ersetzen.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem Kunden und Adcom untersteht dem Schweizer Recht.

Bei Warenlieferungen ins Ausland wird die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ausdrücklich wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zug.